



GEMEINDE KURZEN TRECHOW
LANDKREIS GÜSTROW
MECKLENBURG - VORPOMMERN

SATZUNG
(AUSSENBEREICHSSATZUNG)
gem. § 4 Abs. 4 BauGB - Maßnahmen G

ÜBER DIE BESTIMMUNG VON
VORHABEN IN DEM BEBAUTEN
BEREICH

LANGEN TRECHOW

AUFGESTELLT DURCH :

Architekt &
Bauplanungs GmbH

18 248 Parkow
Tel. 038461 1091

Bearbeitungs- August 1996
Zeichner
Köhler

B7

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.05.1995 und 26.03.1996 gemäß § 2 BauGB und § 4 Abs. 4 BauGB - Maßnahmen G.
Kurzen Trechow, den 28.8.96 Bürgermeister Siegel
- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 24.6.1996 bis zum 26.7.1996 öffentlich ausgelegen.
Kurzen Trechow, den 28.8.96 Bürgermeister Siegel
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.05.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kurzen Trechow, den 28.8.96 Bürgermeister Siegel
- Die Genehmigung der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde des Landes Mecklenburg - Vorpommern am 14.10.1996 mit AZ/III 2840-542/55 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Kurzen Trechow, Gen M.M. 97 Bürgermeister Siegel
- Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.08.1996 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Gemeindevertretung hat die Festlegung zum Bauen im Außenbereich am 27.08.1996 als Satzung beschlossen.
Kurzen Trechow, den 28.8.96 Bürgermeister Siegel
- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Planung auf Dauer und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind im Amtsanzeiger 9/38 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.
Kurzen Trechow, den 5.10.98 Bürgermeister Siegel

Satzung

der Gemeinde Kurzen Trechow
für den Ortsteil Langen Trechow,
Landkreis Güstrow

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 4 des Maßnahmesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB - Maßnahmen G) in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. S. 622) wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.8.1996 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg - Vorpommern für einen Teil der Ortslage Langen Trechow folgende Außenbereichssatzung erlassen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für einen Teil der Ortslage Langen Trechow. Das Satzungsgebiet ist in der Planzeichnung dargestellt. Die nebenstehende Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 - Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs sonstigen - Vorhaben nicht entgegen gehalten werden, daß

- sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan oder Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsbereich bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuchs unberührt.

§ 3 - Sachlicher Anwendungsbereich

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuchs unberührt. Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

- Folgende Wohnzwecke dienenden Vorhaben:
 - Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen;
 - Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn sie von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 des BauGB nicht erlaubt werden, bis zu einer Größe von 50 von Hundert des vorhandenen Gebäudes;
 - Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn die Bauweise, die Bauweise der im östlichen Teil des Flurstückes 83 bei einer eventuellen Bebauung die WA - Lärm - Orientierungswerte um 1 dB (A) am Tag und um 2 dB (A) in der Nacht überschritten werden, sind die Fenster der Hauptwohnräume nicht zur Straße hin, sondern nach nordwest bzw. südost auszurichten.
- Folgende Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen:
 - Neuerichtung eines gleichartigen, zulässigerweise errichteten Gebäudes an gleicher Stelle, wenn das vorhandene Gebäude durch wirtschaftlich vertretbare Modernisierungsmaßnahmen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse nicht angepaßt werden kann;
 - Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu handwerklichen oder gewerblichen Zwecken.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde des Landes Mecklenburg - Vorpommern in Kraft.

Kurzen Trechow, den 5.10.98 Der Bürgermeister

Planzeichnung
M 1 : 2000



Zeichenerklärung

- | | | |
|-------------|---|-------------------------|
| Planzeichen | Erläuterungen | Rechtsgrundlagen |
| ----- | Festsetzungen | |
| ----- | Baugrenze | §§ 22 und § 23 BauNVO |
| ----- | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches | § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB |
| ▨ | vorhandene hochbauliche Anlagen (Wohngebäude) | |
| ▨ | Wohngebäude, die durch örtliche Bestandserschassung im November 1995 ergänzt wurden | |
| ▨ | vorhandene hochbauliche Anlagen (Wirtschaftsgebäude) | |
| ▨ | Wirtschaftsgebäude, die durch örtliche Bestandserschassung ergänzt wurden | |
| ▨ | Gebäude lt. Katasterkarte, die jedoch inzwischen abgerissen wurden | |
| ○ | Flurstücksgrenzen | |
| 126 | Flurstücksnummern | |
| "Ä" | - Änderung | |

Die Übereinstimmung der vor- und umstehenden Abachse (Abbildung usw.) mit der Originalkarte ist durch die Bescheinigung der Amtliche Bauaufsicht bestätigt.
Die Beglaubigung dieser Vorlage hat
Landkreis Güstrow



Flurkartenausschnitt
Gemarkung Langen Trechow,
Flur 1

vervielfältigt mit Genehmigung vom 13.08.1996
Reg.-Nr. 58/96